

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

vom 08. Juli 1971

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Eingliederung	2
§ 2 Ortsbezeichnung	2
§ 3 Rechtsnachfolge	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner	3
§ 5 Wahrung der Eigenart	3
§ 6 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Dagersheim	3
§ 7 Ortschaftsverfassung	4
§ 8 Aufgaben des Ortschaftsrats	5
§ 9 Ortsvorsteher	5
§ 10 Vertretung des Stadtteils Dagersheim im Gemeinderat der Stadt Böblingen	
Einführung der unechten Teilortswahl	5
§ 11 Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats	6
§ 12 Örtliche Verwaltung	6
§ 13 Ortsrecht	7
§ 14 Feuerlöschwesen	7
§ 15 Abgrenzung der Vertragswirkungen	8
§ 16 Gegenwärtige und künftige Vorhaben	8
§ 17 Regelung von Streitigkeiten	13
§ 18 Abweichung von der Vereinbarung	13
§ 19 Inkrafttreten	13

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde
Dagersheim mit der Stadt Böblingen**

Die städtebaulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen der Gemeinde Dagersheim und der Stadt Böblingen haben bei der Bürgerschaft, den Gemeinderäten und den Verwaltungen von Dagersheim und Böblingen zu der Überzeugung geführt, dass die künftigen Aufgaben beider Gemeinden am besten durch ihren Zusammenschluss gelöst werden können, und dass daher der Zusammenschluss dem öffentlichen Wohl dient.

Sie betrachten den Zusammenschluss als einen Beitrag und ersten Schritt zur Verwirklichung der kommunalen Neuordnung im Raum Böblingen – Sindelfingen

Die große Kreisstadt Böblingen
vertreten durch Oberbürgermeister **B r u m m e**

und

die Gemeinde Dagersheim
vertreten durch Bürgermeister **M a i e r**

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S.129) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S.114) und des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) und aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Böblingen vom 26. Mai 1971 und der Gemeinderats der Gemeinde Dagersheim vom 2. Juni 1971 folgende Vereinbarung:

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Dagersheim wird in die Stadt Böblingen eingegliedert.

**§ 2
Ortsbezeichnung**

Der althergebrachte Ortsname „Dagersheim“ bleibt erhalten. Der Stadtteil führt daher die Bezeichnung „Böblingen – Dagersheim“.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Böblingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten an Stelle der Gemeinde Dagersheim ein. Dies gilt auch hinsichtlich der nachfolgend genannten bestehenden Zweckverbände, nämlich

- a) Zweckverband „Kläranlage Darmsheim – Dagersheim“ mit Sitz in Darmsheim
- b) Zweckverband „Schulzentrum Dagersheim – Darmsheim“ mit Sitz in Dagersheim

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Dagersheim haben mit dem Tage der Eingliederung der Gemeinde Dagersheim in die Stadt Böblingen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Böblingen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) Das kulturelle, schulische und kirchliche Leben des Stadtteils Dagersheim soll sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die Stadt Böblingen wird die in Dagersheim bestehenden und in diesem Stadtteil künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet von Böblingen fördern und unterstützen.

§ 6 Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Dagersheim

- (1) Die Beamten der Gemeinde Dagersheim werden unter Wahrung des Besitzstandes nach den Bestimmungen des Abschnitts III der Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 01. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung vom 22. Oktober 1965 in den Dienst der Stadt Böblingen übernommen.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Dagersheim sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Böblingen wird aufgrund von § 76 a ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden von 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) für die bisherige Gemeinde Dagersheim eine Ortschaft mit dem Namen „Böblingen – Dagersheim“ einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Die Stadt Böblingen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 1. Die Ortschaft „Böblingen – Dagersheim“ wird eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit zwölf Mitgliedern gebildet.
 2. Gemäß § 76 d Abs. 2 GO wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten dem Ortschaftsrat -gegebenenfalls im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel- übertragen:
 - a) Die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportstätten, des Rathauses, der Schulen und Kindergärten sowie anderer sich im Stadtteil Dagersheim befindlichen öffentlichen Gebäude,
 - b) die Verwaltung der gemeindlichen Kindergärten,
 - c) die Förderung der örtlichen Vereine unter Verweisung auf § 5 Abs. 2,
 - d) die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofs,
 - e) die Pflege des Ortsbildes,
 - f) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
 - g) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze.
 3. In den jährlichen Haushaltsplänen der Stadt Böblingen werden für die in Ziffer 2 genannten Angelegenheiten Haushaltsmittel vorgesehen und besonders ausgewiesen.
 4. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
 5. Für die Ortschaft „Böblingen – Dagersheim“ wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Die Ortschaftsverfassung wird mit Ablauf des Jahres 1984 aufgehoben. Eine frühere Aufhebung kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.

§ 8 Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und nach dem Gesetz zustehen und ihm durch die Hauptsatzung zur Erledigung übertragen werden.
- (2) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats nehmen die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt befindlichen Gemeinderäte der Gemeinde Dagersheim die Aufgaben des Ortschaftsrats wahr.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden am 24. Oktober 1971 erstmals gewählt; die Amtszeit dieser ersten Ortschaftsräte endet bei der nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Jahre 1974, bei der die Ortschaftsräte für eine volle Amtszeit gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt werden.

§ 9 Ortsvorsteher

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Dagersheim wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft „Böblingen – Dagersheim“ übertragen.
- (2) Die Wahrung des Rechtsstandes in seiner Besoldung und Versorgung wird zugesichert und zwar so, als ob die Gemeinde Dagersheim als selbstständige Gemeinde weiter bestehen würde.

§ 10 Vertretung des Stadtteils Dagersheim im Gemeinderat der Stadt Böblingen Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Bis zur nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören sämtliche Mitglieder des Gemeinderats von Dagersheim, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind, dem Gemeinderat der Stadt Böblingen an.
- (2) Die Stadt Böblingen verpflichtet sich durch eine entsprechende Änderung ihrer Hauptsatzung bis zur nächsten, auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl, für den Stadtteil Dagersheim die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen.
- (3) Im Gemeinderat werden sechs Sitze mit Vertretern aus dem Wohnbezirk Dagersheim besetzt.

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

- (4) Die Sitzverteilung ist künftig entsprechend dem Anwachsen der Einwohnerzahl im Stadtteil Dagersheim vor jeder Gemeinderatswahl nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile von Böblingen (ohne Stadtteil Dagersheim) und dem Stadtteil Dagersheim neu festzulegen.

Eine Vertretung entsprechend dem Bevölkerungsanteil wird dem Stadtteil Dagersheim auch für den Fall gewährleistet, dass weitere Gemeinden in die Stadt Böblingen eingegliedert werden.

§ 11

Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats

Die Stadt Böblingen verpflichtet sich, für die Zeit nach dem Wegfall der Ortschaftsverfassung in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Dagersheim als ein von Böblingen räumlich getrennter Wohnbezirk im Sinne von § 75 Abs. 3 GO einen besonderen Stadtbezirk bildet, und dass zur Wahrung der örtlichen Belage ein Bezirksbeirat mit acht Mitgliedern zu bilden ist.

§ 12

Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Böblingen richtet in der künftigen Ortschaft „Böblingen – Dagersheim“ eine örtliche Verwaltung ein.
- (2) Sie behält ihre bisherige Zuständigkeit auf den Gebieten
- a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei
 - b) Gesundheitswesen
 - c) Polizeistundenverlängerung
 - d) Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen
 - e) Ausstellung von Personalausweisen
 - f) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - g) soziale Angelegenheiten
 - h) Wohngeld
 - i) Ratsschreiberei und den sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundstücksschätzungen).
- (3) Der Stadtteil Dagersheim bildet weiterhin einen eigenen Standesamtsbezirk. Der Gemeinderat der Stadt Böblingen wird den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung zum Standesbeamten für den Standesamtbezirk Böblingen – Dagersheim ernennen.
- (4) Dem jeweiligen Ortsvorsteher oder dem Leiter der örtlichen Verwaltung wird die bisherige Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde übertragen.

Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim mit der Stadt Böblingen

006.49

- (5) Der Ortsvorsteher erhält ein durch die Aufgabenstellung nach § 7 Abs. 2 Ziffer a – g begrenztes Weisungsrecht gegenüber den im Stadtteil Dagersheim eingesetzten Bediensteten des städtischen Bauhofs Böblingen.
- (6) Die örtliche Verwaltung nimmt darüber hinaus Anträge und Wünsche aller Art entgegen, bearbeitet sie und leitet sie an die Hauptverwaltung weiter. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (7) Grundbuchamtsbezirk und Nachlassgericht sollen im Stadtteil Dagersheim beibehalten werden.
- (8) Das Schriftgut der Gemeinde Dagersheim wird von der Stadt Böblingen übernommen und sein Bestand gesichert.

**§ 13
Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Dagersheim wird - soweit nicht in dieser Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wird - nach der Eingliederung durch das Ortsrecht der Stadt Böblingen ersetzt; die dafür erforderliche Satzung bzw. Verordnung wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.
- (2) Der Schlachthofzwang wird für den Stadtteil Dagersheim nicht vor Aufhebung der Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sowie die Gebührenregelungen der Stadt Böblingen treten am 1. Januar 1972 im Stadtteil Dagersheim in Kraft.
- (4) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Böblingen im Stadtteil Dagersheim in Kraft.

**§ 14
Feuerlöschwesen**

Die Freiwillige Feuerwehr Dagersheim wird als besondere Feuerwache gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Böblingen eingereiht und an die Böblinger Verhältnisse angepasst. Nähere Einzelheiten sind in den einzelnen Satzungen der Wehren zu regeln.

**§ 15
Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der Bestimmung der §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechtsansprüche gegen die Stadt Böblingen.

**§ 16
Gegenwärtige und künftige Vorhaben**

(1) In Ausübung ihres für den Stadtteil Dagersheim übernommenen Sorgerechts verpflichtet sich die Stadt Böblingen, den Standard im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen dem ihren anzugleichen und seine Erhaltung und Anpassung an die fortschreitende Entwicklung zu gewährleisten.

(2) Ohne Minderung dieser Verpflichtung sind im Stadtteil Dagersheim zu verwirklichen:

1. Bau eines Schulzentrums Dagersheim – Darmsheim (Gesamtbaukosten für beide Gemeinden, einschließlich Grunderwerb, zusammen ca. 17 Millionen

DM) 1. Bauabschnitt

2zügige Hauptschule mit Gymnastikraum

Kosten ca. 4 826 555 DM

Anteil der Gemeinde Dagersheim 2 654 605 DM

durchzuführen und zu finanzieren

im Jahr 1971 800 000 DM

im Jahr 1972 1 854 605 DM

b) 2. Bauabschnitt

2zügige Realschule mit drei Sonderschulklassen

Kosten ca. 4 054 450 DM

Anteil der Gemeinde Dagersheim 2 229 947 DM

durchzuführen und zu finanzieren

im Jahr 1972 669 084 DM

im Jahr 1973 1 560 863 DM

c) 3. Bauabschnitt – erste Erweiterung der Hauptschule

Kosten ca. 555 450 DM

Anteil der Gemeinde Dagersheim 305 497 DM

durchzuführen und zu finanzieren im Jahr 1973

d) 4. Bauabschnitt – Sportbereich

bestehend in einer Turnhalle (abteilbar)

als Mehrzweckhalle mit möglicher Bewirtschaftung,

einer Schwimmhalle mit 25-m-Bahn,

einem Hartplatz

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

Kosten ca. 4 179 675 DM
Anteil der Gemeinde Dagersheim 2 298 821 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1973 928 528 DM
im Jahr 1974 1 370 293 DM

e) 5. Bauabschnitt – zweite Erweiterung der Hauptschule
(anstelle der geplanten Mensa)
bei dem zu erwartendem Wachstum der Gemeinde
Kosten ca. 2 033 870 DM

Anteil der Gemeinde Dagersheim 1 070 930 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1975/76

f) Kosten des Grunderwerbs
Kosten ca. 1 350 000 DM
Anteil der Gemeinde Dagersheim ca. 742 500 DM
zu finanzieren im Jahr 1971/72

2. Schwippe - Ausbau
und Mitfinanzierung des Anteilbetrags an vorgesehenem Regenrückhaltebecken
Anteil der Gemeinde Dagersheim ca. 950 000 DM
aufzubringen und zu finanzieren
im Jahr 1972 ca. 350 000 DM
im Jahr 1973/74 ca. 600 000 DM

3. Bau eines vierten 3klassigen Gemeindekindergartens mit
Kindergärtnerinnen-Wohnung
Kosten 680 000 DM
Durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1972 ca. 380 000 DM
im Jahr 1973 ca. 300 000 DM

4. Feldweg-, Neu- und Ausbaumaßnahmen
Kosten 570 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
in den Jahre 1972 – 1977 mit je 80 000 DM
im Jahr 1978 90 000 DM

5. Waldweg-, Neu- und Ausbaumaßnahmen
Vorgesehene Kosten 120 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
in den Jahren 1972/73/74/75
jährlich je 30 000 DM

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

6. Herstellung und größere Instandsetzungsmaßnahmen von Ortsstraßen
Gesamtkosten 578 000 DM

a) Erstmaliger Ausbau von Ortsstraßen

- 1) Landhausstraße
- 2) Veilchenweg
- 3) Vorderer Teil des Öhmdwegs

Kosten 300 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1972 150 000 DM
im Jahr 1973 150 000 DM

b) Erstmalige Herstellung eines Gehwegs auf der Ostseite der Sindelfinger Straße
zwischen Schützenweg und Goethestraße

Gesamtkosten 18 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1972 18 000 DM

c) Größere Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Ortsstraßen

Gesamtkosten 260 000 DM
(Aufbringung von Makadam - Belägen und zum Teil Auswechslung des vorhandenen
Randsteinsatzes – Bismarckstraße / Große Gasse / Kleine Gasse / vorderer Teil
Mercedesstraße) durchzuführen und zu finanzieren
in den Jahren 1972 – 1975
jährlich mit je 50 000 DM
im Jahr 1975 mit je 60 000 DM

7. a) Erweiterung des Gemeindefriedhofs nach Osten
(Gründerwerb und Anlagekosten)

b) Erstellung einer Aussegnungshalle im Bereich des
Gemeindefriedhofs

Gesamtkosten ca. 890 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1976 290 000 DM
im Jahr 1977 300 000 DM
im Jahr 1978 300 000 DM

8. Erweiterung des vorhandenen Straßenbeleuchtungsnetzes

Gesamtkosten 60 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
in den Jahren 1973 bis 1976

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

mit jährlich je 15 000 DM

9. Sicherstellung des Bedarfs am Nutz- und Trinkwasser sowie Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der z.Z. feststellbaren, unzureichenden Wasserdruckverhältnisse im Bereich verschiedener Ortsteile – jeweils angepasst an die steigenden Einwohnerzahlen der Gemeinde

Gesamtkosten ca. 920 000 DM

1) Anschluss an den Wasserturm „Hohberg“
Markung Aidlingen, bis zum Jahr 1971/72 über die Verbindungsleitung
Aidlingen – Böblingen

2) Fortführung der Pumpleitung zum Hochbehälter „Eichen“
NW 200 bis zum Jahr 1972

3) Beseitigung der z.Z. feststellbaren unzureichenden
Wasserdruckverhältnisse bis zum Jahr 1972/73

10. Erweiterung des örtlichen Kanalnetzes

Gesamtkosten ca. 945 000 DM

a) Kanal Landhausstraße 180 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1971/72

b) Kanal Bergstraße 305 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1974

c) Kanal Maichinger Straße 240 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1975

d) Kanal Bachstraße 170 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1976

e) Kanal Aidlinger Straße 50 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1973

11. Erweiterung der vorhandenen Sportanlage in Dagersheim

Gesamtkosten ca. 460 000 DM

Herstellung eines Rasenspielfeldes
bis zum Jahr 1973/1974/1975,

**Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinde Dagersheim
mit der Stadt Böblingen**

006.49

und Herstellung eines Tennisplatzes (2 Spielfelder)
im Jahr 1972

12. Erweiterung des Gemeinde-Auffüllplatzes
Gesamtkosten ca. 20 000 DM
Entwässerungseinrichtungen für den geplanten
Erweiterungsteil,
durchzuführen und zu finanzieren
bis zum Jahr 1972 20 000 DM

13. Bau von Einfachst-Wohnungen im Rahmen der Aufgaben der Obdachlosenpolizei
oder Bau einer Wohnung für städtische Bedienstete
Gesamtkosten ca. 180 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
bis zum Jahr 1975 180 000 DM

14. Erweiterung der Feuersalarmierungsanlage in Dagersheim entsprechend der
räumlichen Ausdehnung der Gemeinde Dagersheim
Weckeranlagen für die motorisierte Einsatzgruppe
Gesamtkosten ca. 60 000 DM

durchzuführen und zu finanzieren
im Jahr 1973 60 000 DM

15. Maßnahmen zur Durchführung einer begrenzten Ortssanierung
(im Bereich Sindelfinger Straße / Große Gasse / Kirchstraße usw.)
Gesamtkosten ca. 1 800 000 DM
durchzuführen und zu finanzieren
in den Jahre 1976, 1977 und 1978
mit je 600 000 DM

- (3) Die innerhalb der vorstehenden Aufzählung angegebenen Kostenschätzungen stellen lediglich Inhaltswerte dar. Sollten sich bis zum vorgesehenen Ausführungszeitpunkt Änderungen (Erhöhungen) ergeben, so können diese nicht als Begründung zur Minderung der von der Stadt Böblingen übernommenen Verpflichtungen ausgelegt werden.
- (4) Die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten Vorhaben ist an den Vorbehalt geknüpft, dass bei allen Baumaßnahmen der Grunderwerb zu angemessenen Bedingungen rechtzeitig vor Baubeginn möglich sein muss, bzw. dass die Zustimmung von betroffenen Grundstückseigentümern vorliegt (z.B. bei Einlegung der Kanalisation). Weiter kann bei Maßnahmen mit staatlicher Förderung (z.B. Turnhalle) der Baubeginn erst nach Zustimmung der zuständigen staatlichen Behörde erfolgen, d.h. durch einen vorzeitigen Baubeginn darf die Gewährung des Staatszuschusses nicht gefährdet werden.

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachung wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Dagersheim durch den Ortschaftsratsrat und nach der Bildung des Bezirksbeirats durch diesen vertreten. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats treten an seine Stelle die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Dagersheim. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind zu den Verhandlungen je ein Vertreter des Landratsamts Böblingen und der oberen Rechtsaufsichtsbehörde hinzuzuziehen.

§ 18
Abweichung von der Vereinbarung

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 dieser Vereinbarung kann, wenn sich dafür ein unabweisbares Bedürfnis ergibt, abgewichen werden. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Ortschaftsrats (bzw. des Bezirksbeirates) erforderlich.
- (2) Bei außergewöhnlicher Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und einer damit verbundenen Verschlechterung der Investitionsmöglichkeiten der Stadt Böblingen, sowie beim Eintritt von Umständen, die die Stadt Böblingen nicht zu verantworten hat, kann die Verwirklichung der in § 16 Abs. 2 aufgeführten Vorhaben mit Ausnahme der in § 16 Abs.2 Ziffer 1 a – f gegenüber dem dort vereinbarten Zeitpunkt um drei Jahre verschoben oder ihre Ausführung über diesen Zeitraum gestreckt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1971 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde kein anderer Termin bestimmt wird.